

SATZUNG

**über die Höhe des zu leistenden Verdienstausfalles nach dem Gesetz
über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücken und
öffentlichen Notständen**

Beschlossen:	14.04.1999
Bekannt gemacht:	28.04.1999
in Kraft getreten:	29.04.1999

**Geändert durch Ratsbeschluss vom 07.11.2001, in Kraft getreten am
01.01.2002**

Geänderter §: 1

**Satzung über die Höhe des zu leistenden Verdienstausfalles
nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei
Unglücken und öffentlichen Notständen**

<u>INHALTSVERZEICHNIS:</u>	Seite
§ 1 Verdienstausfallentschädigung.....	2
§ 2 In-Kraft-Treten	2

**Satzung über die Höhe des zu leistenden Verdienstaufalles
nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei
Unglücken und öffentlichen Notständen**

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung vom 14.04.1999 aufgrund des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122) in Verbindung mit dem § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV NW S. 458) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaufallentschädigung

- (1) Beruflich selbständige Angehörige der Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, angeordneten Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen entsteht, es sei denn, dass ersichtlich keine Nachteile entstanden sind.
- (2) Der Verdienstaufall beträgt mindestens 20,50 EUR (Regelsatz) und höchstens 41,00 EUR je angefangene Stunde, soweit ein über den Regelsatz hinausgehender Ausfall glaubhaft gemacht wurde.
- (3) Verdienstaufallersatz wird für die üblichen Geschäfts-/Betriebszeiten gewährt. Die regelmäßige Arbeitszeit wird montags bis samstags auf höchstens 10 Stunden begrenzt. Von der zeitlichen Begrenzung kann abgesehen werden, soweit über die angegebenen Zeiten eine Person als Vertretung der/des Feuerwehrfrau/-mannes in seinem Betrieb unbedingt erforderlich ist.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.